Sekundarschule LebenLernen® Schneidlingen



Bildquelle: arbeitsschutz-schulen-nds.de

13. Änderung zum Hygienekonzept im Rahmen SARS-CoV2 für den Unterricht unter besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Stand: 21.11.2022

Bezugsgrundlagen:

- Infektionsschutzgesetz IfSG in der derzeit geltenden Form
- SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung
- darauf basierende Erlasse des Ministeriums für Bildung in der jeweils geltenden Fassung
- Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie des Ministeriums in der derzeit geltenden Form (hier 09.11.2022)
- "Länderübergreifender Konsens zu Präventionsmaßnahmen an Schulen im Hinblick auf das dynamische Infektionsgeschehen" vom 23.10.2020
- Allgemeinverfügungen des Salzlandkreises
- Verfahrensanweisungen des Schulträgers
- Hausordnung

Der vorliegende Plan dient als Ergänzung des schuleigenen Hygieneplans gemäß §36 i.V.m. §33 IfSG und gilt für die Dauer der Pandemie-Situation.

Alle Beschäftigten der Schule und alle SchülerInnen sind angehalten, dem Plan zu folgen. Die genannten Personen sind zu belehren und die Sorgeberechtigten sind zu informieren.

1. Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen zur Minderung des Ansteckungsrisikos

1.1 Schulische Maßnahmen

- · Dokumentation der Anwesenheit:
 - ▶ KLASSENBUCH
 - ▶ KOLLEGIUM: Einsatzplan, Vertretungspläne
 - ▶ SCHULFREMDE/BESUCHER: Eintrag in die Besucherliste im Eingangsbereich

1.2 Persönliche Maßnahmen

- Wer krank ist, bleibt zuhause- unabhängig vom Verdacht auf Erkrankung an SARS-CoV-2.
- Bei Fieber, das länger als 3 Tage anhält, schlechtem Allgemeinzustand, Verschlechterung des Befindens ist ein Arzt/eine Ärztin aufzusuchen.
- Bei leichten Symptomen wie Schnupfen oder Halskratzen wird den SuS ein Selbsttest angeraten.
 Alternativ können PoC-Antigen- Schnelltests beim

Hausarzt oder im Testzentrum durchgeführt werden.

- Liegt eine Magen-Darm- Erkrankung vor, dürfen die SuS erst 48Stunden nach Symptomfreiheit wieder zur Schule kommen.
- SchülerInnen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen, sind dort zum Tragen von mindestens OP- Masken verpflichtet.
- Berührungen und Umarmungen vermeiden, kein Händeschütteln
- mit den Händen nicht ins Gesicht fassen, besonders nicht an die Schleimhäute
- Einhalten der Abstandsregeln (1.5m)
- Einhalten der Husten-Nies- Etikette

gründliche Händehygiene

- o mit Seife für 20-30 Sekunden
- O um das Austrocknen der Haut zu verhindern, ist Handcreme für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen

Eine Desinfektion ist nur sinnvoll, wenn das Waschen nicht möglich ist oder nach Kontakt mit Blut, Fäkalien oder Erbrochenem

- Auge-in-Auge-Ansprachen vermeiden (zuflüstern, über die Schulter schauen etc.)
- Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Schülern geteilt werden
- Ist eine Reinigung von Lehr- und Lernmitteln nicht möglich, ist auf gründliche Handhygiene zu achten.

1.3 Betreten des Schulhofes

- An SARS-CoV-2- erkrankte Personen dürfen, wenn sie symptomfrei sind, nach Ablauf der Quarantäneanordnung ohne gesondert Gesundschreibung das Schulgelände wieder betreten.
- Abstand halten
- Alle Besucher tragen sich in eine Liste ein, erfasste personenbezogene Daten dienen nur dem Infektionsschutz und werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet!

1.4 Raumhygiene

- feste Sitzordnung (dokumentiert)
- Prinzip OFFENE TÜR- möglichst wenig Leute kommen mit den Klinken in Kontakt
- regelmäßiges Lüften (Stoßlüftung mit weit geöffneten Fenstern im Raum) und in allen Pausen, vor und nach dem Unterricht (Querlüftung mit geöffneten Fenstern, Türen und Flurfenstern
- einfache Seifenspender und Einmalhandtücher in allen Klassen- und Fachräumen
- Set aus: Einmalschutzhandschuhen, Handdesinfektion
- Reinigung der Tische
- Reinigung der Türklinken und Türumgriffe, Griffe (Schubladen, Fenster)

- Reinigung der Lichtschalter
- Müllbehälter täglich leeren

1.5 Sekretariat/ Lehrerzimmer

- Abstand halten, SuS bleiben auf der Markierung stehen
- regelmäßig lüften
- Arbeitsplatte abwischen
- Monitor, Telefon, Tastenfeld Kopierer und Bedienteile d. Computers reinigen
- Reinigung der Lichtschalter
- Müllbehälter täglich leeren

1.6 Flure

- tägliche Reinigung der Handläufe
- Reinigung der Lichtschalter
- In den gekennzeichneten Flurschränken befindet je ein Set bestehend aus: Eimer mit Einmalwischtüchern, Küchentüchern, Flächendesinfektionsmittel, Einmalschutzhandschuhen, Abfallbeuteln.

1.7 Toiletten

- Teilung in Personal- und Schülertoiletten
- gründliches Händewaschen (aktenkundige Belehrung s. Kb.)
- je 2 Seifenspender in den Sanitärräumen
- Papierhandtücher und Abfalleimer
- tägliche Reinigung der Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Türklinken und Umgriffe, Fußböden, Lichtschalter
- Abfalleimer täglich leeren
- Am letzten Ferientag dreht die Reinigungskraft alle Wasserhähne auf, um Stagnationswasser abzulassen.

1.8 Pausen

- Hände wascher
- Es gehen nur die SchülerInnen zum Speisebetrieb, die Essen bestellt haben!
- am Pausenende Händewaschen

1.10 Regelungen für Prüfungen

- sind noch gesondert zu treffen

1.11 Impfungen

- ab 12 Jahre nach Beratung durch behandelnden Kinder- oder Hausarzt
- Material unter https://mb.sachsen-anhalt.de/themen/schule-und-unterricht/schule-und-un

2. Informationspflicht

1. Elke Atzler

2. Dezember 2022 um 08:06:56 Wohnortprinzip

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Schule alle meldepflichtigen Erkrankungen anzuzeigen. Das gilt auch für das Personal.

Im Elternbrief zum Umgang mit Erkältungssymptomen ist die Verfahrensweise geregelt (s. Homepage/Informationen oder moodle).

3. Umgang mit Risikogruppen

Der Einsatz von schwangeren/stillenden Beschäftigten und die Befreiung schwangerer/stillender Schülerinnen vom Präsenzunterricht erfolgt nach individueller Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der jeweils aktuellen "Informationen zum Mutterschutz an Schulen in LSA …" des Landesamtes für Verbraucherschutz. Für SuS, die selbst nicht zu einer gefährdeten Gruppe gehören, aber im Haushalt mit einer solchen Person leben, gilt Schulpflicht in Form von Teilnahme am Präsenzunterricht.

4. Umgang mit bestätigten Infektionsfällen



- bei Quarantäneanordnung durch das zuständige Gesundheitsamt gilt Verpflichtung zur Dienst- und Arbeitspflicht bzw. Schulpflicht (Homeoffice)
- bricht während der häuslichen Absonderung nach einem positiven PoC- oder PCR- Test eine Covid-19- Erkrankung aus, gelten die Betroffenen als erkrankt.

5. Arbeitsmed. und schulpsychologische Angebote

- offenen Umgang mit Fragen und aktuellen Themen
- Nutzung von Beratungsangeboten

Schneidlingen, den 11.11..2022

gez. E. Atzler (Schulleiterin)

